

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

vom 6. September 1935.

Erziehungsdepartement berichtet zufolge Auftrags vom 25. Juni 1935 betreffend die Erteilung eines Lehrauftrages an Herrn Prof. D. Karl Barth, es schlage vor, den Amtsantritt des Herrn Prof. Barth rückwirkend auf den 1. August 1935 festzusetzen und ihm 14 Dienstjahre, die er als Ordinarius an der Universität Bonn verbracht habe, für den Pensionierungsfall anzurechnen. Ausserdem beantrage es, Herrn Prof. Barth die übliche Umzugsentschädigung zuzubilligen.

- ://: 1. Wird die Besoldung des Herrn Prof. D. Karl Barth, Inhaber eines Lehrauftrages für systematische Theologie und Homiletik an unserer Universität, auf Fr. 18,000.- p.a. festgesetzt.
Wird festgestellt, dass von diesen Fr. 18,000.- Fr. 14,000.- zu Lasten des staatlichen Zulagekredites und Fr. 4,000.- zu Lasten der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft fallen.
2. Wird der Amtsantritt des Herrn Prof. Barth rückwirkend auf den 1. August 1935 festgesetzt und die Lehrverpflichtung auf 8-10 Stunden in der Woche normiert.
3. Werden Herrn Prof. Barth für die Berechnung der Pension 14 auswärtige Dienstjahre angerechnet.
4. Wird Herrn Prof. Barth eine angemessene Umzugsentschädigung zugesichert mit der Massgabe, dass er für den Fall des Wegganges vor Ablauf von 3 Jahren die Hälfte dieser Entschädigung zurückzuerstatten hat.

Erk. an:
Erziehungs- &
Finanzdept.,
Urk. an Betr.

